



## AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

### öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Feldkirchen am 22.10.2020

#### Tagesordnungspunkt 3

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Feldkirchen vom 14.05.2020  
3740/2020

#### I. Vortrag

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Feldkirchen wurde in der konstituierenden Sitzung am 14. Mai 2020 einstimmig beschlossen.

Nachdem eine Abänderung des § 36 der Geschäftsordnung (siehe hierzu auch Beschlussvorlage zu 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Feldkirchen in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.10.2020) erforderlich wird, sollen auch die erforderlichen redaktionellen Änderungen der §§ 7 Abs. 1 und 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung im Gemeinderat Feldkirchen behandelt und beschlossen werden.

#### § 7

#### Bildung, Vorsitz, Auflösung

##### (1) Variante (Hare-Niemeyer):

In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts/Hauptsatzung sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. <sup>4</sup>Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. <sup>5</sup>Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>6</sup>Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los (*Alternative Losentscheid: ~~6Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.~~*). <sup>7</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

#### § 35

#### Anwendbare Bestimmungen

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die ~~§§ 19 bis 35~~ §§ 18 bis 34 sinngemäß. <sup>2</sup>Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm

Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

### **§ 36 Art der Bekanntmachung**

~~(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes amtlich bekannt gemacht.~~

2) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an der Amtstafel, Rathaus, Rathausplatz 1 bekannt gegeben wird. Der Anschlag wird an der Gemeindetafel erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist und wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an der in Abs. 1 genannten Gemeindetafel hingewiesen.

Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 6 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts/Hauptsatzung.

#### **II. Beschluss**

- 1) Der Gemeinderat nimmt die redaktionellen Änderungen der §§ 7 Abs. 1 und 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung vom 14.05.2020 zur Kenntnis und macht sich die Ausführungen der Gemeindeverwaltung zu Eigen.
- 2) Der Gemeinderat beschließt die Änderung des § 36 der Geschäftsordnung mit der Streichung des bisherigen Absatzes 1 und den vorstehenden textlichen Anpassungen.

**Abstimmung: einstimmig angenommen**

**Ja 17 Nein 0**

Die Beschlussfähigkeit war zum Zeitpunkt des Beschlusses gegeben.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Feldkirchen, den 23. Oktober 2020

  
Marion Ohnes